

Informationen zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen durch die IHK

1. Rechtliche Grundlagen

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) für Niederbayern in Passau ist wie andere Industrie- und Handelskammern gemäß § 36 Gewerbeordnung (GewO) und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen in wirtschaftlichen und technischen Bereichen zuständig. Die Anforderungen an die Sachverständigen und ihre Pflichten sind in der Sachverständigenordnung (SVO) der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau geregelt. Bitte nehmen Sie diese Bestimmungen genau zur Kenntnis, wenn Sie sich für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger interessieren.

2. Bedeutung der öffentlichen Bestellung

Durch die öffentliche Bestellung des Sachverständigen nach § 36 GewO soll erreicht werden, Gerichten, Behörden, Wirtschaft und der Allgemeinheit besonders zuverlässige, glaubwürdige und auf einem bestimmten Sachgebiet besonders sachkundige und erfahrene Personen zur Verfügung zu stellen, wenn ein Bedarf hierfür besteht. Die öffentliche Bestellung erleichtert die Suche nach fachlich und persönlich besonders geeigneten Sachverständigen, weil öffentlich bestellte Sachverständige von der bestellenden Institution unter bestimmten Kriterien überprüft sind und überwacht werden.

Die öffentliche Bestellung erfolgt deshalb ausschließlich im öffentlichen Interesse, nicht um den persönlichen Zielen oder Vorstellungen eines Bewerbers Rechnung zu tragen. Sie ist insbesondere keine Zulassung zu einem Beruf und auch nicht Voraussetzung für eine Tätigkeit als Sachverständiger, sondern die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation.

Die öffentliche Bestellung kann auf maximal fünf Jahre befristet erteilt und auf Antrag erneuert werden.

3. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung erfolgt auf Antrag. Diesem kann nur entsprochen werden, wenn

- für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht,
- die Hauptniederlassung als Sachverständiger im Bezirk der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern liegt,
- die erforderliche Lebens- und Berufserfahrung vorhanden ist,
- keine Bedenken gegen die persönliche Eignung bestehen,

- überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachgewiesen werden,
- die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügbar sind,
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse gegeben sind,
- die Gewähr für die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen geboten wird,
- einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen nachgewiesen werden und
- die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets vorhanden sind.

a) Abstrakter Bedarf

Für eine öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem betreffenden Sachgebiet muss es einen objektiven Bedarf geben. Die Prüfung beschränkt sich dabei auf die Frage, ob ein allgemeiner Bedarf an entsprechendem Sachverstand auf einem bestimmten Fachgebiet besteht (abstrakte Bedürfnisprüfung).

b) Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung setzt voraus, dass der Bewerber nicht nur aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften Gewähr dafür bietet, die Gutachtertätigkeit objektiv und unparteiisch auszuüben, sondern diese Anforderungen unter Berücksichtigung seines gesamten Umfeldes auch erfüllen kann.

Wesentliche Eigenschaften in diesem Zusammenhang sind persönliche Zuverlässigkeit, Charakterstärke, Unparteilichkeit, Sachlichkeit und Unabhängigkeit.

Interessenbindungen jeder Art stellen die persönliche Eignung grundsätzlich in Frage, weil die Besorgnis besteht, dass der Sachverständige möglicherweise nicht unabhängig tätig sein kann. Zur persönlichen Eignung gehören auch der Ruf und das Ansehen des Bewerbers in der Öffentlichkeit und bei seiner Berufsausübung. Verbandszugehörigkeiten und bestimmte berufliche Tätigkeiten können der persönlichen Eignung entgegenstehen. Schon geringe Bedenken hinsichtlich der persönlichen Eignung reichen aus, um die öffentliche Bestellung zu versagen, da der Schutz der Öffentlichkeit und das Vertrauen auf öffentlich bestellte Sachverständige Vorrang vor den privaten Interessen des Bewerbers haben.

c) „Besondere Sachkunde“

Auf dem betreffenden Sachgebiet ist die „besondere Sachkunde“ durch den Bewerber zur Überzeugung der Industrie- und Handelskammer nachzuweisen.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind überdurchschnittliche Kenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf dem betreffenden Sachgebiet erforderlich. Die ordnungsgemäße Ausübung des Berufes ist noch kein ausreichender Nachweis besonderer Sachkunde. Eine nähere Konkretisierung enthalten die fachlichen Bestellungs Voraussetzungen, die es für eine Reihe von Sachgebieten gibt und auf die wir besonders hinweisen. Wir bitten

insbesondere von der jeweiligen notwendigen Vorbildung Kenntnis zu nehmen und vor der Antragstellung zu berücksichtigen.

Sie finden die fachlichen Bestellungs Voraussetzungen im Internet unter <https://svv.ihk.de/hauptnavigation/voraussetzung>.

Zur „besonderen Sachkunde“ gehört auch und besonders die Fähigkeit, das Fachwissen in Gutachtensform so darzustellen, dass die Ergebnisse und Überlegungen nachvollziehbar sind. Nachvollziehbarkeit bedeutet, das Gutachten so aufzubauen und zu begründen, dass ein Laie (z. B. Richter) es verstehen und auf seine Plausibilität überprüfen, ein Fachmann die Gedankengänge und Argumente des Sachverständigen, die zu einem Ergebnis bzw. einer bestimmten Meinung führen, bis ins Einzelne nachvollziehen kann. Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift und die Ausdrucksfähigkeit sind ebenso Inhalt der „besonderen Sachkunde“ wie die Kenntnis und Berücksichtigung der für die Gutachtertätigkeit wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. gerichtliche Verfahren).

Jedem Interessenten für die öffentliche Bestellung ist deshalb dringend anzuraten, sich sorgfältig, gründlich und gezielt vorzubereiten. Dies kann in Form des Selbststudiums, Besuch von Seminaren, Fachtagungen, selbständiger Tätigkeit als Sachverständiger oder Mitarbeit bei einem anderen erfahrenen Sachverständigen geschehen.

4. Der Antrag auf öffentliche Bestellung

Das Verfahren auf öffentliche Bestellung wird durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet, der bei der IHK, in der die Hauptniederlassung für die Sachverständigentätigkeit liegt, einzureichen ist. Der formlose Antrag muss die genaue Bezeichnung des Sachgebiets enthalten. Sofern ein Sachgebiet beantragt wird, für das es keine Bestellungs Voraussetzungen gibt, soll der Antrag eine präzise Erläuterung und Abgrenzung des Sachgebiets enthalten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausgefülltes IHK-Formblatt über Angaben zur öffentlichen Bestellung.
- Ausführlicher tabellarischer Lebenslauf, der neben den Angaben zur Person eine genaue Darstellung der Schul- und Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit enthalten muss. Dem Lebenslauf soll ein Lichtbild beigelegt werden.
- Beglaubigte Abschriften oder Fotokopien aller antragsrelevanten Zeugnisse, Diplome oder sonstiger Urkunden, insbesondere über die Berechtigung zur Führung etwaiger akademischer Titel und Grade oder sonstiger Berufsbezeichnungen. Die Beglaubigung kann durch gleichzeitige Vorlage der Originale ersetzt werden.
- Teilnahmebestätigungen über erfolgte fachliche Fortbildung für das beantragte Sachgebiet und mindestens drei für das Sachverständigenrecht, Kopien sind ausreichend.
- Auszug aus dem Bundeszentralregister (=Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (nicht älter als drei Monate) und steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Erklärung des Finanzamtes, dass keine Steuerschulden bestehen.
- Bei Bewerbern in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ist eine Zustimmungserklärung des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn erforderlich (Freistellungserklärung).
- Einige bereits selbständig erstattete Gutachten auf dem beantragten Sachgebiet und ggf. weitere Unterlagen wie Ausarbeitungen, Veröffentlichungen, Aufsätze, wissenschaftliche Abhandlungen oder Untersuchungen, Vorträge und dergleichen, aus denen sich die nachzuweisende „besondere

Sachkunde“ und die Fähigkeit zur Gutachtenerstattung ergibt. Wenn die fachlichen Bestellungsvoraussetzungen weitere Vorgaben vorsehen, sind diese zu beachten.

- Referenzliste mit Angabe von mehreren Personen, die Auskunft über die persönliche Eignung und/oder die nachzuweisende „besondere Sachkunde“ geben können mit Angabe der Funktion, Adresse und Kontaktdaten.
- Einwilligung zur Erhebung von Daten für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger bei der IHK Niederbayern.
- Kostenübernahmeerklärung

5. Ablauf des Bestellungsverfahrens bis zur Entscheidung

a) Überprüfung der eingereichten Unterlagen

Die IHK überprüft durch Einschaltung geeigneter Fachleute und gegebenenfalls des Sachverständigenausschusses die eingereichten Unterlagen und die „persönliche Eignung“.

b) Überprüfung der besonderen Sachkunde

Zur Überprüfung der besonderen Sachkunde werden grundsätzlich sogenannte Fachgremien/-ausschüsse eingeschaltet, die bei den IHKs in Deutschland angesiedelt sind. Sie setzen sich aus ausgewiesenen, unabhängigen Fachleuten des jeweiligen Fachgebietes zusammen. Diese geben ihr Votum zur besonderen Sachkunde in der Regel aufgrund der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, einer unter Aufsicht zu fertigenden schriftlichen Aufgabenstellung und/oder einem Fachgespräch ab. Auch ein praktischer Überprüfungsteil (am Objekt) kann vorgesehen werden.

In Ausnahmefällen kann auf die Einschaltung eines Fachausschusses verzichtet werden, und zwar dann, wenn die vorgelegten Gutachten und die eingeholten Referenzen die notwendige fachliche Qualifikation in so überzeugender Art erkennen lassen, dass eine weitere Überprüfung nicht erforderlich ist.

c) Entscheidung

Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Bewerber grundsätzlich in Form eines Bescheides, auf Wunsch auch in einem Gespräch, bekanntgegeben.

Der Antrag auf öffentliche Bestellung kann jederzeit zurückgenommen werden.

6. Gebühren und Auslagen

Für die öffentliche Bestellung und Vereidigung bzw. die evtl. Ablehnung eines Bestellungsantrages werden nach der derzeit geltenden Gebührenordnung in Verbindung mit dem Gebührentarif der IHK Niederbayern 350 € bis 1.300 € erhoben. Die durch die Überprüfung des Antrags, insbesondere durch Einschaltung der Fachausschüsse anfallenden besonderen Auslagen sind zusätzlich zur Bestellungsgebühr zu erstatten und gegebenenfalls durch einen Kostenvorschuss abzudecken. Es ist mit Kosten von 2.000 bis 4.000 € zu rechnen.

7. Datenschutz

Die IHK und die von ihr eingeschalteten Ausschüsse und Gremien unterliegen der Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht (Art. 84 BayVwVfG). Persönliche Daten und alle vorgelegten Unterlagen werden nur im Rahmen des Antragsverfahrens und zur Entscheidungsfindung benutzt. In eingereichten Gutachten können auftraggeberbezogene Daten geschwärzt werden, soweit sie für die fachliche Beurteilung unbedeutend sind.

8. Auskunft

In diesem Informationsblatt kann nicht jede Besonderheit eines Einzelfalles berücksichtigt werden. Für ergänzende Auskünfte im Zusammenhang mit der öffentlichen Bestellung steht Ihnen der zuständige Mitarbeiter der IHK Niederbayern gerne zur Verfügung. Bevor Sie einen Antrag auf öffentliche Bestellung als Sachverständiger stellen, raten wir Ihnen, sich auf jeden Fall mit uns in Verbindung zu setzen.

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

IHK für Niederbayern in Passau

Ansprechpartner:

Eva Mühldorfer

Telefon: 0851 507 288

E-Mail: eva.muehldorfer@passau.ihk.de

Sven Berger

Telefon: 0851 507 207

E-Mail: sven.berger@passau.ihk.de

Stand: August 2025